

Danziger Wirtschaftszeitung

Herausgeber: Industrie- und Handelskammer zu Danzig

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer / Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher übertragung / Danziger Juristen-Zeitung

Mitteilungsorgan

der Fachgruppe Brauereien und Mälzereien, der Fachgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, der Fachgruppe Grundstücks- und Hypothekenmakler, der Fachgruppe Kohlenplatzhandel, der Fachgruppe Kolonialwaren- und Feinkost-Einzelhandel, der Fachgruppe Papierwaren-Einzelhandel, der Fachgruppe Tabakwaren-Einzelhandel, der Fachgruppe Vervielfältigungs- und papierverarbeitende Industrie, der Fachgruppe zuckerverarbeitende Industrie, des Danziger Assekuranz-Klub e. V., des Schuhhändlervereins von Danzig und Umgebung des Verbandes der Zentralheizungs-Industrie, des Verbandes der Eisen- und Wirtschaftswarenhändler, des Verbandes der Danziger Lederwirtschaft, des Verbandes der Metallindustriellen, des Vereins Danziger Handelsvertreter e. V., des Vereins Danziger Holzexporteure, des Vereins Danziger Holzmakler, des Vereins der Konfitürengeschäfte, des Vereins der Likörfabrikanten, des Vereins Danziger Spediteure e. V., des Vereins des Textileinzelhandels e. V., des Vereins der Weingroßhändler, der Wirtschaftsgruppe Ambulantes Gewerbe.

10. APRIL 1936 | **NUMMER 15** | **16. JAHRGANG**

Aus dem Inhalt:

Esst

Baltic

Baltic

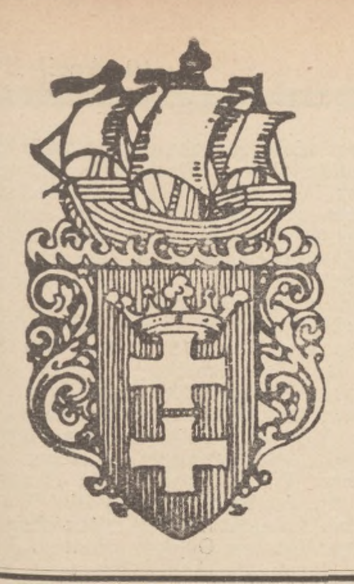
Schokoladen · Konfekte

Kauft Danziger Fabrikate!

Inhalt:

Landw. Großhandelsgesellschaft m.b.H.
Telefon Sammelnummer 28851 **Danzig, Krebsmarkt 7—8** Telegramm-Adresse: Großraiffeisen
Zweig- und Lagerstellen im Freistaat Danzig
An- und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Bedarfsartikel
Vertrieb landwirtschaftlicher Maschinen, Ersatzteile und Geräte

Seifen-Fabrik J. J. BERGER, A.-G.
Gegründet 1846 Danzig, Hundegasse 58/59 Telephon Sammel-Nummer 264 46
„Dreiring" Haus-, Toiletteseifen u. Seifenpulver



Danziger Wirtschaftszeitung

Herausgeber: Industrie- u. Handelskammer zu Danzig

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Danzig
Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung
Danziger Juristen-Zeitung

10. APRIL 1936 | **Nr. 15** | **16. JAHRGANG**

Das neue Danziger Hypothekenrecht

In der Mitgliederversammlung der Fachgruppe Grundstücks- und Hypothekenmakler hielt Herr Rechtsanwalt und Notar Dr. Kurt Heise einen interessanten Vortrag über das obige Thema, der auszugsweise nachstehend wiedergegeben wird:

Das neue Danziger Hypothekenrecht beginnt mit dem 2. Mai 1935, dem Tage, an dem die Umwertung des Guldens gemäß der VO. zur Abänderung des Münzgesetzes vom 1. 5. 1935 (G. Bl. S. 609) in Kraft getreten ist. Hierdurch ist eine tiefgreifende Veränderung des Hypothekenwesens entstanden. Diese Ausführungen betreffen nur den städtischen Hypothekenkredit. Es sind eine Reihe von Verordnungen erlassen, die erhebliche Streitfragen hervorgerufen haben. Heute sind diese durch Ergänzungsverordnungen und durch das Urteil des Plenums des Obergerichts vom 16. 1. 1936 wohl ziemlich beseitigt. Das grundlegende Gesetz ist die VO. über die Neuregelung von Verbindlichkeiten anläßlich der Herabsetzung des Goldwerts des Guldens vom 2. 5. 1935 (G. Bl. S. 617) in der Fassung der VO. vom 3. 7. 1935 (G. Bl. S. 797). Hiernach sind Verbindlichkeiten in Danziger Gulden, auch wenn sie auf Goldgulden lauten oder mit einer Wertsicherungsklausel irgendwelcher Art versehen sind, von dem Schuldner mit befreiender Wirkung in neuen, also umgewerteten Gulden tilgbar. Der Gläubiger hat auf eine weitergehende Leistung keinen Anspruch. Er kann also Ersatz des Umwertungsschadens nicht verlangen. Dies gilt nicht bloß bei Verbindlichkeiten in Danziger Gulden, also nicht bloß z. B. für gewöhnliche Darlehnsforderungen, sondern auch für solche Darlehnsforderungen, die durch Grundstückspfandrechte, nämlich durch Hypotheken und Grundschulden, die auf Gulden oder Goldgulden lauten, dinglich gesichert sind. Eine für die persönliche Forderung vereinbarte Kurs- oder Wertsicherungsklausel ändert an dieser Tatsache nichts.

Bezgl. der Hypotheken in ausländischer Währung und bezgl. der ihnen zu Grunde liegenden Forderungen ist zu beachten, daß die Umrechnung für feste Währungen und für Verhältnisse mit einer Goldklausel entsprechend der bis zum 1. 5. 1935 geltenden Münzparität zu erfolgen hat. Bei anderen Währungen, also solchen, die nicht als feste Währungen wie z. B. das £ Sterling und der Dollar anzusehen sind, kommt für die Umrechnung der letzte amtliche Mittelkurs der Danziger Börse vor dem 1. 5. 1935 für die betreffende ausländische Währung in Betracht, also der Kurs vom 30. 4. 1935.

Im allgemeinen werden wir es bei den städtischen Hypotheken in Danzig außer mit Guldenhypotheken mit Reichsmark-, (auch Goldmark-), £ Sterling- und nordamerik. Dollarhypotheken zu tun haben. Reichs- und Goldmark wird einheitlich bewertet. Bei den £ Sterling- und Dollarhypotheken muß man unterscheiden, ob die Schuldverhältnisse mit einer Goldklausel begründet sind oder nicht. Der Umrechnungskurs nach der VO. vom 3. 7. 1935 (G. Bl. S. 798) für 100,— RM. (auch Goldmark) ist auf 122,3723 G festgesetzt. Der Umrechnungskurs für eine £ Sterlinghypothek mit Goldklausel beträgt 25,— G, während der Umrechnungskurs einer £ Sterlinghypothek ohne Goldklausel auf 14,765 G festgesetzt ist. Der Umrechnungskurs für eine Dollarhypothek z. B. von 100,— nordamerik. Dollar ist mit Goldklausel auf 513,709 G festgesetzt, während er für eine Hypothek ohne Goldklausel auf 305,375 G bestimmt worden ist. Zu beachten ist noch, daß die Hypotheken in ausländischer Währung und die ihnen zu Grunde liegenden Forderungen der unter Danziger staatlicher Aufsicht stehenden Bodenkreditinstitute, also z. B. der Danziger Hypothekenbank gemäß dem neuen Münzgesetz vom 1. 5. 1935 umgestellt werden, und zwar soweit es sich um £ Sterlinghypotheken handelt, nach dem Kurse von 25,— G für 1 £ Sterling, da zwar das Pfund abgewertet ist, das Schuldverhältnis aber mit einer gesetzlichen Goldklausel versehen war.

Die Hypotheken der Danziger Hypothekenbanken werden also im Verhältnis zu 1 £ Sterling gleich 25,— G umgerechnet; 25 alte Gulden sind gleich 25 neuen Gulden. Die Umrechnungssätze muß sich der Makler genau einprägen. Denn mit ihnen wird er bei dem Abschluß von Kaufverträgen, insbesondere bei der Feststellung des Kaufpreises im Falle der Uebernahme von Hypotheken in Anrechnung auf den Kaufpreis beschäftigt werden. Dasselbe gilt bei der Veräußerung von Hypothekenforderungen. Auch die genaue Kenntnis der Umrechnungssätze für den Makler in seiner Eigenschaft als Hausverwalter bei Berechnung der Hypothekenzinsen ist unbedingt erforderlich. In Kreisen der Grundstückseigentümer findet man noch heute Unkenntnis über die Umrechnungssätze, obwohl Schwierigkeiten hierüber ernstlich nicht gegeben sind. Diese werden beseitigt durch die VO. vom 27. 1. 1936 (G. Bl. S. 51). Hiernach ist der öffentliche Glaube des Grundbuchs hinsichtlich des Wertes der Hypotheken zweifelsfrei festzustellen.

Wenn nach der VO. vom 3. 7. 1935 (G. Bl. S. 797) bestimmt war, daß die durch die Guldenumwertung sich ergebenden Rechtsfolgen zu ihrer grundbuchlichen Wirksamkeit nicht der Eintragung in das Grundbuch bedurften, so muß nach der VO. vom 27. 1. 1936 die Eintragung im Grundbuche erfolgen,

sofern diese vom Grundstückseigentümer oder von dem Gläubiger beantragt wird. Hierzu bedarf es nicht einmal der Vorlegung des Hypothekenbriefes. Der Grundstückseigentümer kann zu der für sein Grundstück zuständigen Grundbuchabteilung gehen und den Antrag auf Umschreibung der Hypothekensumme nach den gesetzlichen Umrechnungskursen stellen. Die Umschreibungsgebühren bei Gericht sind gering. Kein Hauseigentümer und kein Hausverwalter sollte die kleine Mühe und die geringen Kosten der Umschreibung scheuen. Etwaige Zweifel über die Höhe der Hypothekensumme, die bei Berechnung des Kaufpreises eines Grundstücks für den Makler kommen könnten, werden nach der Umschreibung beseitigt. Der Makler wird in seinem eigenen Interesse den Grundstückseigentümer anregen müssen, sofort die Berichtigung des Grundbuchs zu veranlassen.

Besondere Schwierigkeiten machen bis auf den heutigen Tag die Hypotheken der Deutschen Hypothekenbanken, obwohl man dies nach dem Urteil des Plenums des Obergerichts vom 16. 1. 1936 und nach der VO. vom 27. 1. 1936 über die Umschreibung der umgewerteten Hypotheken im Grundbuche wirklich nicht mehr annehmen sollte. Zu dem Urteil des Plenums des Obergerichts ist es gekommen, weil das Landgericht die Gesetze vom 1. und 2. Mai 1935 für verfassungswidrig hielt. Diesem Standpunkt hat sich das Plenum des Obergerichts nicht angeschlossen. Die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze über die Umwertung des Guldens ist außer Zweifel. Ob auf eine Reichsmarkhypothek das Deutsche Aufwertungsgesetz Anwendung findet oder nicht, ist unerheblich. Das Obergericht hat erklärt, daß die gesetzliche Umrechnung auch auf diese Hypotheken sich bezieht. Denn die VO. vom 2. 5. 1935 (G. Bl. S. 617) nebst ihren Zusatzverordnungen läßt keinerlei Ausnahmen zu. Die VO. greift allerdings in die Rechtsverhältnisse zwischen Hypothekengläubigern und Schuldnern ein, indem sie den Gläubigern der deutschen Reichsmarkhypotheken die Vorteile entzieht, die sie sich vertraglich durch die Vereinbarung ausländischer Währung oder der Goldmark oder einer Kurs- oder Wertsicherungsklausel ausbedungen haben. Trotzdem verweigern die Deutschen Hypothekenbanken die Erteilung der löschungsfähigen Quittung, wenn der Grundstückseigentümer ihnen die Valuta nach den Danziger Umrechnungssätzen anbietet. Es schweben bereits Prozesse auf Erteilung der löschungsfähigen Quittung. Der Ausgang dieser Prozesse, insbesondere durch ein obergerichtliches Urteil, ist noch nicht bekannt. Die Deutschen Hypothekenbanken nehmen übrigens auch die Hypothekenzinsen, die ihnen von den Schuldnern nach den Danziger Umrechnungssätzen gezahlt werden, nur unter Vorbehalt an.

Die Deutschen Hypothekenbanken nehmen in ihren Jahresberichten für das Geschäftsjahr 1935 sehr lebhaft Stellung gegen das Urteil des Plenums des Obergerichts und gegen die Umwertungsverordnungen des Danziger Staates. Einen besonders breiten Raum nimmt der Jahresbericht der Hamburger Hypothekenbank über die Behandlung der Hypotheken in Danzig ein. Sie fühlt sich sozusagen als Sprecherin für sämtliche Deutschen Hypothekenbanken. Ihr Jahresbericht erklärt, daß die Deutschen Hypothekenbanken nach wie vor die Ausdehnung der Guldendevalvation auf ihre nach Deutschem Recht aufgewerteten, durch ausdrückliche Goldklausel gegen Währungsschäden gesicherten und in Deutschland zu erfüllenden Hypotheken nicht anerkennen. Die Hamburger Hypothekenbank sagt, daß diese Nichtanerkennung nicht etwa deshalb erfolgt, weil die Devalvation in Danzig verfassungswidrig gewesen sei, sondern weil das Vorgehen des Danziger Staates den internationalen Rechtsgrundsätzen und der Billigkeit widerspricht. Deshalb lehnten die Hypothekenbanken die Umwandlung in devalvierte Gulden ab und deshalb werden Abzahlungen der Hypothekenvaluta und Zahlungen von Zinsen nur unter Vorbehalt der weitergehenden Ansprüche angenommen. Sowohl in dem Jahresbericht der Hamburger Hypothekenbank als auch der Deutschen Hypothekenbank A. G. in Berlin wird die Hoffnung ausgesprochen, daß die Danziger Regierung in den angeblich noch schwebenden Verhandlungen den Standpunkt der Hypothekenbanken anerkennen werde. Sie meinen, daß sie der Danziger Bevölkerung im Jahre 1931, als die Deutschen Aufwertungshypotheken fällig waren, einen Gefallen getan haben, die fälligen Hypotheken nicht zurückzuverlangen. Dies sei auf Wunsch des damaligen Danziger Senats geschehen. Der damalige Senat im Jahre 1931 habe erklärt, daß sich der Danziger Staat jederzeit dafür einsetzen würde, daß die Deutschen Hypothekenbanken aus ihrem Entgegenkommen, nämlich 1931 die Hypotheken nicht zurückverlangt zu haben, keinerlei Nachteile haben sollten. Die Deutschen Hypothekenbanken, so lauten ungefähr ihre Jahresberichte, haben das gewünschte Entgegenkommen gezeigt und glauben nun erwarten zu können, daß der Danziger Staat sie entsprechend seiner Zusage vor einem Devalvationsschaden bewahrt. Die Ansicht der Deutschen Hypothekenbanken erscheint aber abwegig. Sie berücksichtigen nicht die große Notlage des Danziger Städtischen Hausbesitzes. Die durch die Guldendevalvation veränderten Danziger Verhältnisse auf dem Kapitalmarkt sind stärker, als jede angebliche Zusage einer früheren Danziger Regierung. Würde dem Verlangen der Deutschen Hypothekenbanken stattgegeben werden, so würde das in vielen Fällen zum Ruin der Volksgenossen führen, deren Grundstücke mit Darlehnsforderungen Deutscher Hypothekenbanken belastet sind. Das kann aber die Danziger Regierung nicht zulassen. Zu erwägen ist, daß die Grundstückseigentümer ihre Mieten ja nicht in der hochstehenden Reichsmark, sondern in abgewerteten Gulden erhalten. Vielfach sind die Grundstücke durch die Aussiedlung der Pensionäre und Beamten, durch Leerstehen von Wohnungen, durch Rückgang der Mieten, durch Erhöhung der Grundvermögensteuer, durch die Verteuerung der Reparaturen, die nach der Guldenabwertung fast um denselben Prozentsatz gestiegen sind, um den der Gulden gesenkt ist, in hohem Maße notleidend geworden. Neue Hypotheken sind nicht zu erhalten. Würde man tatsächlich Geldgeber zur Ablösung der Deutschen Hypotheken finden, so wären hierzu so große Summen notwendig, die den heutigen Wert der Grundstücke übersteigen würden.

Bemerkenswert ist es, in welcher Weise die Deutschen Hypothekenbanken in Einzelfällen versuchen, dem devalvierten Gulden zu entgehen. Fast in allen Schuldbedingungen ist die Bestimmung enthalten, daß ihre Hypotheken im Falle der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung fällig werden. Muß z. B. ein Nachhypothekar die Zwangsversteigerung eines Grundstücks betreiben, und besitzt er nicht die zur Ablösung der immer erststelligen Hypotheken der Deutschen Hypothekenbanken notwendigen Gelder, so sucht er mit der erststelligen Hypothekengläubigerin eine Vereinbarung über das Stehenlassen der Hypothek zu treffen. Die Hypothekenbanken verlangen nun, daß durch notarielle Urkunde festgelegt wird, daß der Wert der Reichsmark oder Goldmark gelten soll. Sie verlangen ferner, daß ihr Umrechnungskurs und nicht der nach dem Danziger Gesetz vorgeschriebene als wesentlicher Inhalt der Versteigerungsbedingungen, notariell beurkundet, festgelegt wird. Die Lage des Nachhypothekars, dem es schon nicht möglich ist, die Hypothekenvaluta der erstelligen Hypothek nach dem Danziger Umrechnungskurse aufzubringen, wird nun eine sehr prekäre. Er ist nicht imstande, die Versteigerung gegen einen böswilligen Grundstückseigentümer durchzuführen. Das kann von dem Grundstückseigentümer ausgenutzt werden. Dieser zahlt dann nur die Zinsen der ersten Hypothek der Deutschen Hypothekenbank und unterläßt die Zahlung der Zinsen für den Nachhypothekar.

Zu den neuen gesetzlichen Maßnahmen auf dem Hypothekenrecht gehört die 6. VO. zur Abänderung der 3. Rechtsverordnung über die Senkung von Zinsen vom 20. 2. 1936 (G.Bl. S. 99). Diese trägt den Danziger Verhältnissen auf dem Hypotheeknmarkt Rechnung, indem sie ein Moratorium für die Rückzahlung der Hypotheken bis zum 1. 10. 1938 gewährt. Wichtig ist, daß dieses Moratorium in die grundlegende Zinssenkungsverordnung vom 22. 9. 1933 (G.Bl. S. 441) hineingebaut worden ist. Was bedeutet dies? Die VO. vom 22. 9. 1933 enthielt in ihrem § 15 bereits das vorausgegangene Moratorium, nämlich die Stundung bis zum 1. 10. 1936. Dies Moratorium bezog sich nur auf die z i n s g e s e n k t e n, also auf diejenigen Hypotheken, deren Zinssatz höher als 4 % war. Bei Hypothekenforderungen, die 4 % bei Inkrafttreten der VO. vom 22. 9. 1933, also am 1. 10. 1933 nicht überstiegen, gilt das Moratorium nicht. Die Beruhigung des städtischen Hausbesitzes, die durch das Moratorium auf Grund der VO. vom 20. 2. 1936 bis zum **10. 1.** 1938 eingetreten war, wurde aber jäh gestört durch die 7. VO. zur Abänderung der Zinssenkungsverordnung vom 4. 3. 1936 (G.Bl. S. 111). Diese hat ihr Vorbild in dem dritten D e u t s c h e n Gesetz über einige Maßnahmen auf dem Gebiete des Kapitalverkehrs vom 13. 12. 1935 (R.G.Bl. Teil I

S. 1467). Die Danziger begrüßen jede Rechtsangleichung an das Recht des Deutschen Vaterlandes. Handelt es sich aber um Gesetze, die sich auf wirtschaftlichem Gebiete auswirken, so kann eine Rechtsangleichung naturgemäß nur bei gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen im Deutschen Reich und in Danzig stattfinden.

Durch die VO. vom 4. 3. 1936 ist der Danziger 3. Rechtsverordnung vom 22. 9. 1933 in ihrem § 15 ein Zusatz beigefügt, nämlich der § 15b. Hiernach kann der Hypothekengläubiger frühestens zum 1. 10. 1936 die Hypothek „nach Maßgabe des Schuldverhältnisses" kündigen, d. h. wenn die Hypothekenforderung jederzeit z. B. vierteljährlich oder halbjährlich kündbar ist, wenn also nicht die Hypothek über den 1. 10. 1936 festgeschrieben worden ist. Der Gläubiger kann dann nach der Kündigung bei dem Amtsgericht beantragen, anzuordnen, daß die Forderung im ganzen oder ein Teilbetrag derselben zu einem vor dem 1. 10. 1938 liegenden Zeitpunkt fällig wird.

Für die schwierigen Verhältnisse des Danziger Hypothekenmarktes und des Danziger Grundbesitzes boten die bisherigen Gesetze zur Auflockerung des Hypothekenwesens eine gerechte und billige Regelung. Es handelt sich hierbei um die VO. über die Fälligkeit von Hypotheken und Grundschulden vom 23. 12. 1932 (G.Bl. S. 837)und die VO. betreffend die Leistung von Abschlagszahlungen auf Hypotheken und Grundschulden vom 18. 5. 1935 (G.Bl. S. 651). In der VO. vom 23. 12. 1932 ist bestimmt, daß das Amtsgericht anordnen kann, daß das Moratorium ganz oder teilweise unterbleibt, wenn es die wirtschaftliche Lage des Gläubigers zuläßt. Das Amtsgericht hat bei seiner Entscheidung die wirtschaftliche Lage des Gläubigers und des Grundstückseigentümers sowie des persönlichen Schuldners in Betracht zu ziehen und einen billigen Ausgleich der widerstreitenden Belange herbeizuführen. Nach der Abschlagszahlung — VO. vom 18. 5. 1935 — kann das Amtsgericht auf Antrag des Hypothekengläubigers dem Schuldner neben der Zahlung von Zinsen und gesetzlichen oder vertraglichen Jahresleistungen (Amortisationen) die Zahlung von Teilbeträgen auf die Kapitalschuld in monatlichen oder vierteljährlichen Raten aufgeben. Voraussetzung hierfür ist, daß das Einkommen des Gläubigers aus Zinsen von Hypotheken und aus sonstigen Einnahmen zu seinem Lebensunterhalt bei bescheidener Lebensführung nicht hinreicht, die Anordnung der Abschlagszahlung zur Abwendung einer Notlage des Gläubigers dringend erforderlich erscheint und die Zahlung dem Schuldner zugemutet werden kann. Eine Abschlagszahlung soll nur angeordnet werden, wenn das Einkommen des Gläubigers aus den Zinsen der Hypothek und anderen Hypotheken 800,— G und aus den Zinsen von Hypotheken und anderen Einnahmen 1200,— G im Jahre nicht übersteigt. Durch die VO. vom 4. 3. 1936 wird aber bestimmt, daß das Amtsgericht nicht mehr einen billigen Ausgleich der widerstreitenden Belange zwischen Gläubiger und Schuldner zu finden hat, sondern dem Gericht wird geboten anzuordnen, daß auf Antrag des Gläubigers die ganze Forderung (Hypothek) oder ein Teilbetrag derselben zu einem vor dem 1. 10. 1938 liegenden Zeitpunkt fällig wird. In der Regel soll der Antrag des Gläubigers nur dann abgelehnt werden, wenn der Schuldner nachweist, daß er auch mit Einsatz aller Kräfte nicht in der Lage ist ,das Kapital zurückzuzahlen. Bei der Beurteilung der Rückzahlungsmöglichkeiten soll das Gericht Rücksicht nehmen auf die Pflichten, die dem Schuldner als Eigentümer eines Grundstücks den Mietern und der Allgemeinheit gegenüber obliegen. Das Gericht hat darauf hinzuwirken, daß auch nur beschränktes Zahlungsvermögen des Schuldners für die Schuldentilgung nutzbar gemacht wird. Zu diesem Zweck kann das Gericht dem Schuldner eine Zahlungsfrist bewilligen, die höchstens ein Jahr läuft, und nach deren Ablauf das Kapital ohne weiteres fällig wird. Das Gericht kann ferner Teilzahlungen festsetzen, Hypotheken und Grundschulden in Amortisationshypotheken und Amortisationsgrundschulden umwandeln, aber nur dann, wenn der Gläubiger zustimmt.

Im § 3 des Deutschen 3. Gesetzes über einige Maßnahmen auf dem Gebiete des Kapitalverkehrs ist der Anspruch der Kündigung von der Erlaubnis des Amtsgerichts abhängig. Das ist nach der Danziger VO. vom 4. 3. 1936 nicht der Fall. Der Gläubiger kann ohne Genehmigung des Amtsgerichts die Kündigung aussprechen. Es ist nicht ersichtlich, warum das Deutsche gesetzliche Vorbild in dieser Beziehung in Danzig nicht übernommen worden ist. Die Folge wird sein, daß hunderte, ja tausende von Kündigungen ausgesprochen werden. Die Folgen der VO. vom 4. 3. 1937 wird nicht nur der Hausbesitz, sondern auch das Maklergewerbe zu spüren bekommen. Kaufverträge werden jetzt, nachdem nicht feststeht, ob eine Hypothek dem gesetzlichen Moratorium unterliegt oder nicht, sehr schwer abgeschlossen werden. Eine weitere Folge wird auch der Ausfall von Grundwechselsteuern sein, da der Grundwechsel sich erheblich verringern wird. Auch das Schlüsselgewerbe wird diese VO. merken. Denn die Hausbesitzer werden in der Furcht, Teilzahlungen auf die Hypothek machen zu müssen, sämtliche Reparaturen hintansetzen: Dadurch wird Arbeit und Lohn für alle am Hausbesitz beteiligten Handwerkerkreise sehr eingeschränkt werden. Die Beweggründe für das Deutsche Gesetz vom 13. 12. 1935 folgen aus der täglich größer werdenden Gesundung des Deutschen Kapitalmarktes, insbesondere aus der Tatsache eines fast regulären Hypothekenmarktes. Die Aufbauarbeit der nationalsozialistischen Regierung im Deutschen Reich hat neues Kapital geschaffen, das zwar in erster Linie im Dienste der großen nationalen Aufgaben, zu denen der Schutz des Reiches und die Arbeitsbeschaffung gehören, steht, das aber auch Anlage auf dem Hypothekenmarkt sucht. Deshalb geht das Deutsche Gesetz davon aus, daß die Zeit gekommen ist, einen allmählichen Abbau der Moratorien in die Wege zu leiten. „Es kann jetzt damit begonnen werden, weil die Lage vieler Schuldner durch den Aufschwung, den die Wirtschaft genommen hat u. a. auch durch die Zinssenkung so gebessert ist, da sie imstande sind, das Kapital zurückzuzahlen." (Vgl. den Aufsatz von Dr. Erwin Pätzold, Ministerialrat im Reichsjustizministerium „Die Moratorien nach dem Gesetz vom 13. 12. 1935", S. 84 in der Deutschen Notar-Zeitschrift für 1936.) Es sind durch den Deutschen Ministerialbeamten Dr. Pätzold die gesetzgeberischen Motive klar umrissen. Hat die Danziger Wirtschaft, insbesondere auf dem Gebiete des städtischen Grundbesitzes und des Hypothekenwesens einen Aufschwung genommen? Die Frage aufwerfen, heißt sie verneinen. Die Notlage des Hausbesitzes ist auch von der Regierung wiederholt anerkannt. Aus den vorgetragenen Gründen wird von der sonst dankens- und wünschenswerten Rechtsangleichung mit dem Deutschen Reiche in diesem Falle abgesehen werden müssen. Man wird

mit Recht die Aufhebung der VO. vom 4. 3. 1936 fordern, um es bei den bisherigen Auflockerungsverordnungen auf dem Gebiete des Hypothekenwesens, nämlich bei der VO. über die Fälligkeit von Hypotheken und Grundschulden vom 23. 12. 1932 und bei der Abschlagszahlungsverordnung vom 18. 5. 1935 zu belassen. Die Gläubiger haben von diesen Möglichkeiten, den Antrag auf Freistellung von der Stillhaltepflicht bei Gericht zu stellen, bisher nur in sehr geringem Umfange Gebrauch gemacht. Es scheint dies darauf beruht zu haben, daß den Gläubigern diese Möglichkeit gar nicht bekannt war. Macht aber die Gläubigerschaft wirklich Gebrauch von den Auflockerungsvorschriften, so wird ein Rechtszustand entstehen, der der jetzigen Lage des Danziger Immobiliarkredits entspricht.

Warum Einzelhandelsschutz?

Einzelhandelsaufgaben und Einzelhandelsschutzgesetz.

Innerhalb des volkswirtschaftlichen Gesamtprozesses kommt dem Wareneinzelhandel entgegen oberflächlicher Meinung eine recht erhebliche Bedeutung zu, ist doch der Handel im allgemeinen und der Einzelhandel im besonderen keineswegs der bloße „Verteiler“ von Waren, als den ihn die Anhänger einer überholten Produktivitätstheorie der Volkswirtschaft gern hinstellen möchten. Wenn der Einzelhandel die im Produktionsprozeß erzeugten Waren an den Verbraucher „verteilt“, so beschränkt sich diese Tätigkeit des Handels keineswegs auf eine schematische Verteilung der ihm von den andern Volkswirtschaftszweigen anvertrauten Güter, sondern umfaßt darin und daneben auch die wichtige Aufgabe: aus der Verbraucherschaft die Anstöße aufzunehmen, die notwendig sind, um die Produktion den Bedürfnissen der Gesamtwirtschaft anzupassen, und die an den Handel herangetragenen Wünsche so zu sichten, daß ihre Weiterleitung dem Gesamtprozeß zum Nutzen gereicht. Seine Aufgabe ist es darüber hinaus, gelegentlich dieser Verteilung der gesamtwirtschaftlichen Gütererzeugung mindestens eine Zeit lang sehr erhebliche Mengen von Gütern zu verwalten, und schließlich fällt ihm bei der Struktur der heutigen Wirtschaft auch des öfteren die Aufgabe zu, vorübergehend Kaufkraftschwächen seiner Kunden gegenüber dem Warenerzeuger durch entsprechende Ueberbrückungskredite auszugleichen. Alles in allem sind die Aufgaben, die in einer Volkswirtschaft gelöst werden müssen und zu ihrer Bewältigung eine besondere Elastizität der ausführenden Organe erfordern; Aufgaben, die nach allen Erfahrungen nicht durch irgendwelche geplanten Organisationen gelöst werden können, sondern nur durch einen rührigen sachkundigen, auf Traditionen aufbauenden Kaufmannsstand.

Diese, dem Einzelhandel in der Gesamtwirtschaft zufallenden Aufgaben können aber nur gelöst werden von einem Stand, der die notwendigen moralischen Qualitäten besitzt, um gegenüber Produzenten und Konsumenten die vielfach treuhänderische Rolle zu übernehmen, und ferner sachlich eine Reihe von Voraussetzungen erfüllt, die für die Ausführung der oben erwähnten Aufgaben notwendig sind. Diese Tatsache führt dazu, daß im Gegensatz zu den Gepflogenheiten einer hinter uns liegende liberalistischen Zeit in immer stärkerem Umfange — und zwar nicht allein in dem für uns richtungweisenden Deutschen Reich, sondern auch in anderen Staaten, ja sogar in den Hochburgen des ökonomischen Liberalismus, in den angelsächsischen Ländern — auf die berufliche Ausbildung des Einzelhandels und seiner Angehörigen gelegt wird.

Zwei Möglichkeiten sind hier grundsätzlich gegeben. Die erste wäre, auf lange Sicht zu bauen und die Sünden vergangener Jahrzehnte durch die allmähliche Entwicklung gutzumachen, d. h. langsam die heute im Einzelhandel tätigen Kräfte im natürlichen Wechsel der Generationen durch eine neue Generation sachlich und fachlich vorgebildeter Kräfte zu ersetzen; anders ausgedrückt, die Bereinigung oder Neuordnung dieses Wirtschaftszweiges auf dem Wege über eine zielbewußte Berufsbildungsarbeit erfolgen zu lassen. Der zweite Weg geht dahin, die heute im Einzelhandel tätigen einer Prüfung auf ihre Sachkenntnis zu unterziehen und ungeeignete oder sachlich ungenügend vorgebildete Kräfte zu entfernen. Diese zweite Methode läßt sich vielfach ohne allzu große Härten gegenüber den Betroffenen nur in seltenen Fällen durchführen. Immerhin bestehen auch hier zweifellos Möglichkeiten, um den Berufsbildungsstand des heutigen Angehörigen des Einzelhandels zu heben und die ungenügend Vorgebildeten unter Androhung des Ausschlusses von der Betätigung im Einzelhandel dazu anzuhalten, etwa fehlende Kenntnisse sich noch nachträglich anzueignen.

In jedem Falle braucht diese Arbeit, den Einzelhandel und seine Angehörigen qualitativ zu heben, Zeit. Ist diese Arbeit auch bereits tatkräftig in Angriff genommen worden, so könnte sie jederzeit gefährdet werden, falls der Zustrom zum Einzelhandel unkontrolliert anhalten würde. Es ergibt sich also hieraus schon die Notwendigkeit, den Einzelhandel vor dem Zuzug unerwünschter Kräfte zu bewahren. Dieser letzte Grund, der mit zum Entstehen einer besonderen Einzelhandelsschutzgesetzgebung geführt hat, wird noch verstärkt durch die besonderen Notwendigkeiten, die sich aus der heutigen Wirtschaftslage ergeben. Es ist eine bekannte Tatsache, daß in Zeiten starker Arbeitslosigkeit dem Einzelnen, der von diesem Unglück betroffen wird, vielfach einziger Ausweg zu sein scheint, im Einzelhandel selbständig zu werden und so zu versuchen, sich trotz der Ungunst der Zeit irgendwelche Existenz zu verschaffen. So anerkennenswert dieser Wagemut des Einzelnen in einer vielfach noch stark von Unterstützungspsychose beherrschten Zeit erscheint, so notwendig ist es aber trotzdem, hier Schranken aufzurichten.

Zweifellos bringt dieser Schutz der bestehenden Einzelhandelsunternehmen und die Behinderung der Neugründung von Betriebsstätten für den Betroffenen eine menschlich verständliche Härte mit sich, die als unbegründete Schutzmaßnahme für die „beati possidentes“ angesehen werden könnte. Es ist jedoch zu bedenken, daß es sich bei den zu Schätzenden nur im seltensten Falle wirklich um „glückliche Besitzer“ handelt, weil der Einzelhandel von den Auswirkungen der anhaltenden Wirtschaftskrise nicht minder stark, ja sogar vielleicht noch stärker betroffen ist, als andere Wirtschaftszweige. Die oben als

notwendig bezeichnete Qualitätssteigerung des Einzelhandels kann aber nur von einem Stande gelöst werden, der nicht stets in seiner Existenzsicherheit bedroht ist, sondern über ein Mindestmaß an Sicherheit und selbstverständlich auch über ein Mindestmaß eigener Betriebsmittel verfügt.

Die Notwendigkeit, die berufliche Qualität der Einzelhandelsunternehmer zu steigern, tritt vielfach als Forderung nach dem Fachgeschäft auf. Zweifelsohne hat diese Forderung manche Berechtigung für sich. Nicht übersehen werden darf jedoch, daß diese Forderung, so gut sie gemeint ist, eine Reihe von Gefahren für den zu fördernden Einzelhandel in sich birgt. Soweit die Forderung „hin zum Fachgeschäft" die Abkehr von dem Warenhaus mit seinen wahllos zusammengesetzten, unübersehbaren Warenbeständen betrifft, ist ihr zweifellos zuzustimmen, da sie sich mit der allgemeinen Tendenz zur Qualitätssteigerung deckt. Geht diese Forderung jedoch dahin, auch organisch gewachsene Betriebe in ihrer Struktur anzugreifen, so muß ihrer Verwirklichung entschieden Einhalt geboten werden. Kann die Zusammenziehung an sich fremder Waren wie Lebensmittel und Textilien in einem „ländlichen Gemischtwarengeschäft" durchaus bodenständig und wirtschaftlich vertretbar sein, so ist es zweifellos eine scharf zu bekämpfende Erscheinung, wenn dieselben Waren in einem städtischen Laden zusammen dem Publikum zum Kauf angeboten werden. Wird man also das Uebergreifen dieser Erscheinung auf großstädtische Läden mit Recht bekämpfen müssen, so würde doch ein Versuch, in anderen Fällen dem Einzelhandel Waren zu nehmen, die der Kunde seit Jahrzehnten bei ihm zu erstehen gewohnt ist, bedeuten, daß hier eine an sich gesunde Tendenz zur Aufgliederung der Wirtschaft übertrieben, ja sogar zum Schaden dieser Wirtschaft mißbraucht wird.

Die neuen Richtlinien für die Steuerveranlagungen
Preis 2.— G
Buchdruckerei A. Schroth
Danzig, Heil.-Geistgasse 83 Tel. 28420

Vor allem ist aber bei dieser Neuordnung immer zu bedenken, daß sie nie übersteigert oder überhastet erfolgen darf; was die Wirtschaft zu ihrem Gedeihen benötigt, ist vor allem Ruhe und Ordnung. Diese Ordnung zu sichern, ist Aufgabe der Staatsführung. Hat der Einzelhandel die Gewißheit, daß die Staatsführung die Ruhe gewährleistet, so wird er die ihm zufallende Aufgabe um so leichter lösen. nn.

Die Fachgruppe, ihr Aufbau und ihre Organisation

Von Kurt Siebenfreund, Leiter der Fachgruppe Papiereinzelhandel.

In der Verordnung betr. Erlaß eines Statuts der Industrie- und Handelskammer zu Danzig vom 13. Dezember 1935 ist in den §§ 13 und 14 die Errichtung von Fachgruppen (FG) vorgesehen.

Die Industrie- und Handelskammer (IHK) ist danach befugt, diejenigen Betriebe der Industrie, des Handels und des Gewerbes mit Ausnahme des Handwerks, die gleichen oder verwandten Geschäftszweigen angehören, zu einer FG zusammenzuschließen. Nur solchen Vereinigungen steht das Recht auf die Bezeichnung „Fachgruppe" zu.

Die FG besitzt Rechtsfähigkeit, sie ähnelt dem Eingetragenen Verein. Ihre gerichtliche und außergerichtliche Vertretung liegt dem FG-Leiter gemeinsam mit dem Geschäftsführer bezw. mit dem ständigen Stellvertreter des FG-Leiters ob.

Die Zugehörigkeit zur FG ist zwangsläufig. Die FG hat daher die Gewähr der lückenlosen Erfassung aller einschlägigen Betriebe.

In der Vergangenheit, die eine solche Möglichkeit nicht bot, ist es oft genug vorgekommen, daß ein Betrieb, der eben noch mit Nachdruck für irgend eine beabsichtigte Maßnahme seines Fachverbandes eingetreten war, unvorgesehener Weise aus der Reihe tanzte und seinen Fachgenossen in den Rücken fiel. Auch konnten selbstsüchtige Außenseiter im Trüben fischen, was ihnen mit besonders gutem Erfolg gelang, wenn ihre Zahl im Verhältnis zu den organisierten Fachgenossen nur klein war.

In einer Zeit tief eingreifender, wirtschaftlicher Veränderungen ist es besonders zu begrüßen, daß in der FG eine Organisationsform geschaffen worden ist, die zur Aufgabe hat, „die Ordnung und den Wirtschaftsfrieden innerhalb ihres Bereiches zu sichern". Hierbei schreibt die Satzung, entsprechend der vordringlichen Bewertung der Gemeinschaftsinteressen vor, daß die Maßnahmen nicht auf Sonderinteressen des Faches abzustellen sind, sondern „die großen Ziele und Belange der Gesamtwirtschaft und der Volksgemeinschaft zu berücksichtigen" haben.

Aus dieser Zielsetzung erhellt, daß z. B. die berechtigten Interessen der Verbraucher nicht von der FG mit ihrer monopolartigen Macht übersehen und beeinträchtigt werden dürfen.

Die Maßnahmen der FG sind aus dem Gesichtspunkt des Gemeinwohls zwar begrenzt, sie können aber doch ungeheuer viel für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Ordnung in dem betr. Wirtschaftszweige beitragen. Bestimmungen über die Güte und Eigenschaft der Leistungen, über Rabattgewährung, Kreditgewährung, Werbung und Wettbewerb, Richtlinien über die Ausbildung und Förderung des gewerblichen Nachwuchses werden mit sehr viel nachhaltigerem Erfolg als früher erlassen werden können, da sie nun nicht für eine zufällige Auswahl von Angehörigen eines Faches, sondern für dessen Gesamtheit, eben für die FG, Geltung erlangen und für jeden Angehörigen der FG verbindlich sind.

In diese Richtung gehört auch die Befugnis der FG, Anlagen oder Einrichtungen zu gründen, zu unterhalten und zu unterstützen, die eine Förderung des betr. Gewerbes bezwecken.

Dagegen kann die FG keine Maßnahmen hinsichtlich der Preisgestaltung treffen, da diese Funktion in der Hand des Preisprüfungskommissars ruht.

Die FG hat aber nicht nur die Möglichkeit, sondern auch die Pflicht, den Preisprüfungskommissar sach- und fachgemäß zu unterrichten und ihm die Unterlagen in einwandfreier Weise zu beschaffen, auf die er sich mit seinen Anordnungen oder Preis-

F. Lüdecke, Danzig
Aktiengesellschaft
Langgasse 40 Fernsprecher 279 81/82
Papiergroßhandlung
Lieferung nur an Buchdruckereien und Wiederverkäufer
Berlin Bremen Breslau

festsetzungen stützen kann. Auch liegen der FG z. B. die Verhandlungen mit den Erzeugern von Markenwaren ob, die vorgeschriebene Verkaufspreise erlassen wollen.

Aus der Betonung des Gemeinwohls hat der FG-Leiter die Pflicht, „geschäftliche Handlungen und Unterlassungen, die mit der kaufmännischen Ehre oder mit dem Anspruch auf kaufmännisches Vertrauen nicht zu vereinbaren sind", „der IHK zwecks Verfolgung durch das Ehrengericht der IHK zu melden".

Um diese Aufgaben erfüllen zu können, bedarf der FG-Leiter des Vertrauens der Mitglieder der FG, das er sich durch eine sachliche, gerechte und pflichtgetreue Wahrnehmung seines Ehrenamtes zu erwerben und zu erhalten hat. Um ihm die Arbeit zu erleichtern und sie in ihren Erfolgen zu sichern, sind die Angehörigen der FG „dem FG-Leiter gegenüber zur Auskunft über ihre gewerbliche Tätigkeit verpflichtet, soweit dies zur Kontrolle über satzungsgemäß erlassenen Anordnungen der FG nötig ist".

Besonderes Gewicht liegt in diesem Zusammenhang darauf, daß der FG-Leiter, die Mitglieder des Beirats, der Geschäftsführer und die sonstigen Angestellten der Fachgruppe verpflichtet sind, über solche, ihnen auf Grund der Auskunftspflicht bekannt gewordene Tatsachen Stillschweigen zu bewahren.

Um den Angehörigen der FG einen Einblick zu verschaffen in die Arbeit der FG, muß mindestens alle Halbjahr eine ordentliche Hauptversammlung abgehalten werden, an deren Stelle auch bezirksweise Versammlungen treten können. Diese letztere Form wird sich nur für solche FG empfehlen, bei denen die Mitgliederzahl sehr groß ist. Wie auch die bezirkliche Unterteilung mit Vorsicht anzuwenden sein dürfte, damit nicht infolge einer allzu starken Verkleinerung des Arbeitskreises Anlaß zu persönlichen Reibungen geschaffen wird, deren Ausschaltung in einem weiteren Rahmen leichter gegeben ist.

Für die Aufgaben der FG wird im allgemeinen die nur ehrenamtliche Tätigkeit der FG-Leiter und seines ständigen Stellvertreters nicht ausreichen. Hängt doch der Erfolg der FG-Arbeit davon ab, daß sie genau und prompt erledigt wird. Die Anstellung eines besoldeten Geschäftsführers ist daher in der Satzung der FG vorgesehen. Arbeitsreichere FG werden ohne Geschäftsführer nicht vorwärts kommen können.

Die Mittel, deren die FG für die Durchführung ihrer Aufgaben benötigt, werden durch Beiträge der Angehörigen der FG aufgebracht. Es ist die Regel, daß bei der Abstufung der Beiträge soziale Gesichtspunkte stark berücksichtigt werden. Auch wird es nötig sein, bei solchen Betrieben, die nur mit einem Nebenzweig einer FG angehören müssen, den Beitrag besonders bescheiden zu bemessen, da die Zugehörigkeit zur FG nicht als Last, sondern als eine fachliche Förderung empfunden und festgestellt werden soll. Es liegt im Interesse des betr. Faches, daß auch solche einschlägigen Nebenbetriebe laufend durch die FG unterrichtet gehalten werden. Hierbei wird die Einschaltung der Danziger Wirtschafts-Zeitung als amtliches Organ der FG sehr gute Dienste leisten können. Der erstrebenswerte Idealzustand wäre, daß jeder Angehörige einer FG die DWZ hält, was durch eine wesentliche Ermäßigung der Bezugsgebühr erleichtert werden wird. Der FG-Leiter kann allwöchentlich durch die DWZ alle diejenigen Mitteilungen für die Angehörigen seiner FG ausgeben, die nicht vertraulich behandelt werden müssen. Der FG werden dadurch erhebliche Unkosten erspart, und die Angehörigen der FG werden schneller unterrichtet.

Die Gewähr für eine ordnungsmäßige und der Satzung entsprechende Organisation und Arbeit der Fachgruppe wird in hohem Maße dadurch verstärkt, daß die IHK weitgehende Ernennungs-, Aufsichts- und Bestätigungsrechte über die FG hat.

Zu der Errichtung, die von der IHK vorgenommen wird, ist die Genehmigung des Senats erforderlich. Die IHK ernennt, und zwar widerruflich, die FG-Leiter, sie bestätigt die Mitglieder des Beirats, den Geschäftsführer, den ständigen Stellvertreter des FG-Leiters. Der Präsident der IHK erläßt die Satzung der FG; bei ihm sind Beschwerden über die Einfügung in eine FG einzulegen; er entscheidet über Zweifel über die Zugehörigkeit zu einer FG. Alle Maßnahmen der FG bedürfen der Genehmigung der IHK, dazu gehört auch die Festsetzung der Beiträge und die Verhängung von Ordnungsstrafen. Schließlich kann nur der Präsident der IHK eine FG auflösen.

So hat der FG-Leiter zwar den Angehörigen der FG gegenüber eine starke Stellung, er ist aber im ganzen und im einzelnen verantwortlich der IHK und von deren Genehmigungen abhängig.

Dieses Gefüge gewährleistet, daß der FG-Leiter das Gesamtinteresse seines Faches nicht aus den Augen verliert und daß das Gemeinwohl bei den Maßnahmen einer FG keinen Schaden erleidet.



Die Danziger Qualitätsmarke
zu haben in allen einschlägigen Geschäften
Danziger Spiritus-Verwertungs-G. m. b. H.
und Weinbrennerei
Thornscher Weg 12/13 DANZIG Telefon Nr. 243 13

Zugaben und Werbegeschenke

Von Dr. jur. Hans Lietzau-Danzig.

Durch die Verordnung zur Ergänzung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 10. Oktober 1933 (Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig, S. 491) ist im geschäftlichen Verkehr das Versprechen und Gewähren von Zugaben verboten. Zum Begriff der Zugabe gehört, daß sie im geschäftlichen Verkehr neben einer Ware oder Leistung gewährt wird, und im regelmäßigen Geschäftsbetrieb nur gegen Bezahlung abgegeben werden kann und schließlich, daß sie von der Gattung der Hauptware verschieden ist. Werden dagegen Sachen der gleichen Gattung wie die Hauptware zugegeben, so handelt es sich nicht um eine Beigabe, die der Zugabeverordnung unterliegt, sondern um die Gewährung eines Mengenrabattes. Die Rabattgewährung aber ist in der Verordnung über Preisnachlässe vom 28. Juni 1934 (Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig, S. 627 ff.) geregelt. Auf Grund des § 13 der erwähnten Rechtsverordnung über Rabattgewährung kann der Senat für einzelne Geschäftszweige die Gewährung von Preisnachlässen überhaupt verbieten. Dies ist z. B. für den Kolonialwaren- und Lebensmitteleinzelhandel geschehen.

Da der Tatbestand der verbotenen Zugabe zu seiner Erfüllung voraussetzt, daß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen einem Kaufabschluß und der Zuwendung — der Zugabe — besteht, hierbei kann es zweifelhaft sein, ob die Zugabe gleichzeitig mit dem Hauptrechtsgeschäft, in der Regel einem Kaufgeschäft, gegeben wird, also im engstem örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem Abschluß des Hauptgeschäftes stehen muß, oder ob Zuwendungen auch dann unter dem Begriff der Zugabe fallen, wenn sie im Verlauf einer längeren Geschäftsperiode gegeben werden. Das Reichsgericht hat in einer am 10. Dezember 1935 ergangenen Entscheidung den Begriff der Zugabe näher präzisiert und hierbei dargelegt, daß Sinn und Zweck der Zugabeverordnung eine so weite Auslegung des Zugabeverbots erfordern, daß auch tatsächlich das erstrebte Ziel, nämlich der Schutz eines weiter gezogenen Kreises von Gewerbetreibenden gegen Störungen, die den allgemeinen Anschauungen des ehrbaren Gewerbes widersprechen, erreicht und eine Umgehung des Zugabeverbots tunlichst unmöglich gemacht werde. In diesem Zusammenhang hat das Reichsgericht entschieden, daß grundsätzlich ein Zusammenhang zwischen der Hauptware oder der Hauptleistung und der Nebenware (Zugabe) bestehen müsse. Es sei aber nicht notwendig, daß Hauptleistung und Nebenleistung räumlich und zeitlich immer zusammenfallen müssen. Der Zusammenhang der beiden Leistungen könne in der Tat auch dann bestehen, wenn die Zugabe erst nach der Hauptleistung gewährt wird. Ebenso sei dieser Zusammenhang auch möglich, wenn die Zugabe vor Abschluß eines Hauptgeschäftes gewährt werde. Desgleichen kann dieser Zusammenhang auch vorhanden sein, wenn bei bestehender Geschäftsverbindung gelegentlich eines Abschlusses am Jahresende dem Kunden ein wertvoller Gegenstand geliefert werde.

Da die Zuwendung einer Zugabe nach dieser Ansicht des Reichsgerichts sowohl zeitlich als auch örtlich von dem Hauptrechtsgeschäft abrücken kann, erhebt sich die Frage, wie die Gewährung sogen. Werbegaben zu beurteilen ist. Das gesetzliche Zugabeverbot findet nämlich keine Anwendung, wenn die „Zugabe“ nicht an die Abnahme einer Ware oder Leistung gebunden ist. In diesem Falle liegt ein sogen. Werbegeschenk vor. Dies ist zulässig, sofern einwandfrei ein ursächlicher Zusammenhang zwischen einem Kaufgeschäft und einer solchen Werbegabe fehlt. Hierzu ist aber erforderlich, daß die Ware weder als Voraussetzung, noch als Folge eines Kaufabschlusses gegeben wird, daß auch durch die Art und Weise der Zuwendung des Werbegeschenkes kein moralischer Druck auf den Beschenkten dahin ausgeübt wird, daß er sich nunmehr verpflichtet fühlt, auch weiterhin von dem betreffenden Gewerbetreibenden Ware zu beziehen. Das Werbegeschenk ist lediglich eine reine Aufmerksamkeit und seine Zulässigkeit beurteilt sich nach allgemeinen wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten. Daraus ergibt sich, daß die Verteilung wertvoller Gegenstände stets unzulässig ist. Das Landgericht Berlin hat dazu in einem am 4. 1. 1936 ergangenen Urteil entschieden, daß das Ankündigen, Anbieten und Gewähren von Weihnachtsgeschenken von geringem Wert nicht gegen das Wettbewerbsgesetz verstößt. Es handelt sich dabei um solche Geschenke, die zu Weihnachten oder Neujahr in Gestalt von Kalendern, Notizbüchern, Bleistiften etc. von den Kaufleuten ihren Kunden zur Verfügung gestellt werden, ohne Rücksicht auf einen Einkauf von Waren in ihren Geschäften. Das Landgericht Berlin hat hierbei einen Verstoß gegen § 1 UWG. mit folgender Begründung verneint: „Es verstößt weiter nicht gegen die guten Sitten im Sinne des § 1 UWG., wenn ein Gewerbetreibender seinen Kunden, die er als solche festgestellt hat, durch ein geringwertiges Geschenk eine Aufmerksamkeit erweist. Derartige Aufmerksamkeiten sind durchaus üblich und niemand wird sich durch deren Entgegennahme an das Geschäft des Gewährenden gebunden fühlen, wie das bei Geschenken von gewissem Wert der Fall sein könnte.“

Abschließend kann also festgestellt werden, daß bei der Beurteilung, ob eine Zugabe oder ein echtes Werbegeschenk vorliegt, der Begriff der Zugabe sehr weit, dagegen der des Werbegeschenkes sehr eng auszulegen ist. Dies ist besonders deswegen erforderlich, da unter dem Gesichtspunkt der Werbung praktisch kein Unterschied zwischen einem bloßen „Werbegeschenk“ und einer „Zugabe“ gemacht werden kann, und daß sich wettbewerbsmäßig gesehen, auch die Werbegabe unter Umständen in gleicher Weise auswirken kann, wie es für die verbotene Zugabe kennzeichnend war. Die Gefahr einer Entartung liegt deshalb nicht allzu fern, weil nach der erfolgten Unterbindung der Zugabe das Werbegeschenk die einzige Form einer gegenständlichen Werbung darstellt. Es wird immer wieder von einigen besonders „geschäftstüchtigen“ Unternehmern versucht werden, mit Hilfe sogen. Werbegeschenke Zugabegeschäfte zu tarnen. Dies ist immer dann der Fall, wenn derartige Werbegaben als Vorspann für das Hauptgeschäft gegeben werden und nicht als ein vom Hauptgeschäft völlig unabhängiges Geschenk (Geschenk im rechtlichen Sinne) angesehen werden können.

Die Praxis der Gerichte geht also dahin, daß im Gegensatz zu dem wertvollen Werbegeschenk, das einen moralischen Druck auf den Empfänger zum Bezug von Waren ausüben soll, das geringfügige Werbegeschenk als Aufmerksamkeit für den Kunden ein Werbemittel darstellt, das nicht zu beanstanden ist.

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer

Danziger Wertpapiere.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G)

	30. 3. 36	31. 3. 36	1. 4. 36	2. 4. 36	3. 4. 36	4. 4. 36
Festverzinsliche Wertpapiere:						
a) einschließlich Stückzinsen:						
5 % Roggenrentenbriefe (1 Ztr. Roggen)	—	—	—	—	—	—
7 % Danziger Stadtanleihe 1925 (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	—
6½ % Danziger Staats-(Tacakmonopol)Anleihe (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	—
b) ausschließlich der Stückzinsen:						
4 % Danziger Schatzanweisungen	80¼ bez. G.	—	—	—	—	—
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypothekenbank, Kommunalschuldverschreibungen	—	—	—	—	—	—
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1—9	—	—	—	—	59 bez.	—
4 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 10—18	—	—	—	—	—	—
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 19—26	—	58½ bez.	—	—	59 bez. G.	—
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 27—34	59 bez. G.	—	—	—	—	—
4 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 35—42	60 bez. G.	59 bez. B.	—	59 bez.	—	—
4 % (bisher 6 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1	—	—	—	—	—	—
Aktien:						
Bank von Danzig	—	103 bez. G.	—	—	—	—
Danziger Privat-Aktien-Bank	—	100 bez.	—	—	—	—
Danziger Hypothekenbank	—	—	—	—	—	—
Zertifikate des Danziger Tabak-Monopol A.-G.	—	—	—	—	—	—

Preisnotierungen für Getreide an der Danziger Börse.

Vom 30. 3. bis 4. 4. 1936. Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Für 100 kg frei Waggon Danzig														
	Weizen	Roggen	Gerste	Futtergerste	Hafer	Viktoria Erbsen	grüne Erbsen	kleine Erbsen	Wicken	Ackerbohnen	Blaumohn	Gelbsenf	Peluschken	Roggenkleie	Buchweizen
30. 3. 36 31. 3. 36	nicht notiert														
1. 4. 36	130 Pfd. 20,— G Weißweizen 130 Pfd. 20.25 G	14,90 bis 15 10 G	feine 16,75 bis 17,— G mittel lt. Muster 16,60 bis 16,75 G 114/5 Pfd. 16,45 bis 16,50 G 110 Pfd. 16,20 bis 16,25 G 105 Pfd. galiz. wolh. 16,— G	—	14,75 bis 17,— G	22,— bis 27,— G	17,— bis 22,— G	—	20.50 bis 22,50 G	—	—	—	22,— bis 25,— G	—	—
2. 4. 36 3. 4. 36 4. 4. 36	nicht notiert														



Die guten
Danziger Zigarren und Zigaretten
Jede Marke für sich ein Qualitätserzeugnis

Lesen und verbreiten Sie die DWZ.

Danzig

Postzustellungen an den Feiertagen.

Am Karfreitag und am 2. Osterfeiertag findet, außer bei den durch Eilboten abzutragenden Sendungen, keine Postzustellung statt; dagegen wird am 1. Osterfeiertag eine einmalige Briefzustellung im Orts- und Landzustellbereich ausgeführt.

Der Danziger Schiffsverkehr im März 1936

dp. Im März 1936 sind in den Danziger Hafen eingelaufen 424 Schiffe von zusammen 254 943 NRT., in der gleichen Zeit haben 400 Schiffe von zusammen 241 422 NRT. den Danziger Hafen verlassen. Von den eingegangenen Fahrzeugen hatten 169 von zusammen 107 428 NRT. Ladung, von den ausgelaufenen Schiffen waren 360 von zusammen 216 026 NRT. beladen.

Der Tonnage nach stand im März d. Js. wiederum das Deutsche Reich an erster Stelle und zwar mit 64 717 NRT. Es folgten Dänemark mit 47 489 NRT., Schweden mit 41 692 NRT., Norwegen mit 27 170 NRT., Finnland mit 21 805 NRT., Polen mit 19 890 NRT., England mit 14 326 NRT., Holland mit 5 754 NRT., Frankreich mit 4 256 NRT., Danzig mit 1 887 NRT., Estland mit 1 546 NRT., Lettland mit 1 418 NRT., Rußland mit 1 278 NRT., Griechenland mit 1 028 NRT., sowie Litauen und Panama.

Das erste Vierteljahr 1936 zeigt im Vergleich zur gleichen Zeit des Vorjahres ein günstiges Bild. Während in der Zeit vom 1. 1. bis 31. 3. 1935 980 Schiffe von zusammen 654 834 NRT. in den Danziger Hafen einliefen, umfaßte der Eingang im ersten Vierteljahr 1936 1 129 Schiffe von zusammen 700 942 NRT., mithin ist eine Zunahme von 149 Schiffen von zusammen 46 108 NRT. zu verzeichnen. Ebenso verhält es sich beim Schiffsausgang. Gegenüber 979 Schiffen von zusammen 664 028 NRT., im ersten Vierteljahr 1935 hatte der Ausgang in der gleichen Zeit des Jahres 1936 1 112 Fahrzeuge von zusammen 700 168 NRT. zu verzeichnen, mithin eine Zunahme von 133 Schiffen von zusammen 36140 NRT.

Die Danziger Hochschule im Sommersemester 1936.

dp. Die Danziger Technische Hochschule hat es sich immer angelegen sein lassen, nicht nur die Fachgebiete zu pflegen, sondern auch in der Fakultät der Allgemeinen Wissenschaften durch Vorlesungen von allgemein interessierendem Charakter auf das Geistesleben Danzigs befruchtend einzuwirken. In jedem Semester weist das Vorlesungsverzeichnis gerade in der Abteilung für Geisteswissenschaften eine Reihe von Vorträgen und Uebungen auf die über den Kreis der Studierenden hinaus in der Oeffentlichkeit stärkste Beachtung findet.

Auch das soeben erschienene Vorlesungsverzeichnis für das Sommersemester 1936 enthält Vorlesungen dieser Art. Professor Dr. Recke, der Leiter des Danziger Staatsarchivs, liest über „Das Traktat von Versailles und den deutschen Osten" und ferner über die „Allgemeine Geschichte Polens bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts."

Auf volkswirtschaftlichem Gebiet ist von Interesse die „Einführung in die sozialen Probleme der Gegenwart" von Professor Dr. Hasenkamp. Auf dem Gebiet der Literatur hält Professor Dr. Kindermann mehrere Vorlesungen, von denen „Die jungen Dichter des Dritten Reiches" besonderes Interesse in Anspruch nehmen können. Heimatkundlichen Charakter trägt die angekündigte Vorlesung von Professor Dr. La Baume „Vor- und Frühgeschichte des Weichsellandes." Professor Dr. Lembke liest über „Volk und Wirtschaft." Professor Dr. Ehrenstein ist mit einer „Einführung in die Philosophie" und einer „Typenlehre" im Vorlesungsverzeichnis vertreten. Professor Dr. Keyser, der Leiter des Danziger Landesmuseums liest über „Raum und Reich" in der Deutsche Geschichte und hält „Volkskundliche Uebungen im Gelände" ab. Der Bibliotheksdirektor Dr. Prinzhorn gibt neben einer „Geschichte des Buches, des Buchhandels und der Bibliotheken" eine Einführung in die Bibliotheksbenutzung. An staatswissenschaftlichen Vorträgen seien ferner genannt „Grundzüge des bürgerlichen Rechts" (Recht der Schuldverhältnisse) und „Bauernrecht" von Landgerichtsdirektor Dr. Rumpe und „Verwaltungskunde" (Verfassung und Verwaltung im nationalsozialistischen Deutschland) und „Staatsfinanzen" von Geh. Rat Senator a. D. Dr. Volkmann.

Auch das Gebiet der Naturwissenschaften wird in mehreren Vorlesungen und Uebungen gepflegt. Es seien nur erwähnt: die Vorlesungen von Professor Dr. Wagner über „Hygiene der Leibesübungen" und „Rassenhygiene". Professor Dr. Schenk behandelt im Rahmen einer Vortragsreihe über die Biologie des Menschen: „Die Erhaltung unseres Lebens durch selbsttätige Regelung der Organtätigkeit (Blutkreislauf, Atmung, Nervensystem und Stoffwechsel) und den Einfluß der Vererbung auf sie."

Damit ist nur ein kleiner Ausschnitt aus den Vorlesungen der Fakultät für „Allgemeine Wissenschaften" gegeben, die den Studierenden eine geisteswissenschaftliche Fortbildung für ihren späteren Beruf ermöglichen, daneben aber auch Hörer weiterer Kreise der Bevölkerung anziehen können. Daneben verzeichnet die Danziger Technische Hochschule eine Fakultät für Bauwesen und eine Fakultät für Maschinenbau, Elektrotechnik, Schiffs- und Flugtechnik. Daß diese Fakultäten über hervorragende Lehrkräfte verfügen, die weit über den Danziger Raum hinaus einen Namen haben, bedarf kaum besonderer Erwähnung.

Der Lehrkörper der Technischen Hochschule besteht zur Zeit aus 47 ordentlichen Professoren, 26 außerordentlichen und 2 Honorarprofessoren, sowie 14 Privatdozenten und mit Lehraufträgen versehenen Persönlichkeiten. Den Dozenten stehen 26 planmäßige Assistenten, 21 außerplanmäßige und 60 Hilfsassistenten, insgesamt also 107 wissenschaftliche Mitarbeiter zur Seite. Der Rektor der Technischen Hochschule ist Professor Dr. Pohlhausen, sein Stellvertreter Professor Hoepfner, der Dekan der Fakultät I ist Professor Dr. ing. Fromm, der Dekan der Fakultät II Professor Dr. ing. Flörke, der Dekan der Fakultät III Professor Dr. ing. Neesen, der Leiter der Dozentenschaft ist Professor Dr. Böhlke. Von dem insgesamt 89 Dozenten umfassenden Lehrkörper sind z. Zt. 12 beurlaubt oder von ihren amtlichen Verpflichtungen entbunden. Die Vorlesungen und Uebungen im Sommersemester 1936 beginnen am 16. April und schließen am 30. Juni. Die Meldungen zur Immatrikulation werden in der Zeit vom 15.—30. April in der Hauptgeschäftsstelle der Hochschule entgegengenommen.

Gebrüder Heine G. m. b. H.
Danzig, Langgasse 29



Einfuhr von englischen Stoffen

Danziger Essigsprit- und Mostrich-Fabrik

R. Haffke & Co.

Älteste automatische Essigfabrik
des Freistaates u. Pommerellens

Haffke-Essig **Haffke-Mostrich**

Anerkannt unübertroffene Qualitäten

Sprach- und Handelskurse zu Danzig im Sommerhalbjahr 1936.

Das Kuratorium für die Sprach- und Handelskurse zu Danzig hat das Verzeichnis der Kurse im Sommerhalbjahr 1936 herausgegeben. Die Vorlesungen beginnen am 16. April 1936; Vorlesungsschluß ist am 30. Juni 1936.

Die Zulassung zu den Sprach- und Handelskursen ist an eine besondere Vorbildung nicht gebunden, doch wird vorausgesetzt, daß die Teilnehmer nach Alter und Schulbildung in der Lage sind, der akademischen Lehrart zu folgen.

Diese Kurse finden, wenn nicht anders vermerkt, in der Technischen Hochschule während der Abendstunden statt und beginnen immer 1/4 Stunde nach der angegebenen Zeit, sofern sie nicht durch die Bemerkung „pünktlich" gekennzeichnet sind. Die Hörsäle werden bei Beginn bekanntgegeben (Anschlag am schwarzen Brett der Sprach- und Handelskurse, gegenüber dem Pförtnerhaus der Technischen Hochschule).

Auskunft und Anmeldung (ab 6. April 1936):

Technische Hochschule, Zimmer 125 (links, 2. Stock), bei Frau Steinert, bis auf weiteres werktäglich, außer Sonnabend, 18—19³⁰ Uhr; nur zu den angegebenen Zeiten auch unter F. 429 57 erreichbar;

Industrie- und Handelskammer zu Danzig, Hundegasse 10, in der Kasse, werktäglich 9—13 Uhr.

Kohlenausfuhr über den Hafen von Danzig im Monat Februar 1936.

(Ohne Bunkerkohle.)

nach:	Schiffe	mit t Ladung Kohle
Frankreich	30	73 072
Schweden	14	25 665
Dänemark	6	13 965
Italien	1	7 070
Belgien	1	1 800
Gesamtausfuhr im Monat Februar 1936	52	121 572
im Monat Januar 1936	101	201 511
im Monat Februar 1935	55	120 803

Eingang von Ausfuhrgütern auf dem Bahnwege

Berichtsdekade vom 21. bis 31. März 1936

Bezeichnung des Gutes	Danzig: Leege Tor		Olivaer Tor		Neufahrwasser: Freibezirk		Neufahrwasser: Zollinland		Weichselbahnhof		Strohdeich		Kaiserhafen		Holm		Troyl	
	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.
Kohlen .	93	1535	203	3636	200	4140	11	200	370	7103	5	85	717	13937	13	223	1174	21205
Holz . .	33	603	5	88	—	—	62	1013	25	419	513	9168	896	13847	591	10433	27	422
Getreide . Saaten .	614	10816	17	256	149	2243	258	3925	223	3400	—	—	152	2266	304	4560	—	—
Teer . .	—	—	2	34	—	—	6	13	—	—	—	—	—	—	15	259	—	—
Naphtha .	7	87	22	319	—	—	—	—	85	1290	—	—	—	—	—	—	5	76
Rübenschn.	1	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35	625	—	—
Melasse .	2	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	33	605	—	—	—	—
Mehl . .	5	71	—	—	2	30	121	1885	3	40	—	—	17	215	3	45	—	—
Salz . .	6	90	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—	1	15	—	—	—	—
Zink . .	1	15	—	—	—	—	17	343	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Häute . .	—	—	—	—	—	—	7	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eier . .	3	24	—	—	—	—	2	16	—	—	1	10	—	—	—	—	—	—
Zement .	4	60	3	47	1	15	2	30	—	—	3	45	—	—	—	—	—	—
Eisen, Maschinen	15	236	14	222	—	—	17	249	7	130	—	—	—	—	—	—	26	645
Versch. Güter .	114	1019	45	485	83	1265	240	3444	119	1785	3	47	3	54	14	194	—	—
Pferde .	6/2352kg	—	—	—	—	—	6	67	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vieh . .	—	—	—	—	—	—	39	318	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Uebertragung

Zolltarifentscheidungen.

Nach Danziger Zollblatt.

Speziallampen. Transportable Speziallampen für mikroskopische Untersuchungen, Projektions- und ähnliche Untersuchungen sind wie Scheinwerfer nach Tarifstelle 1111 zu verzollen, denn sie sind dazu bestimmt, Lichtbündel in einer bestimmten Richtung zu werfen; ihre Wirkung entspricht also der Wirkung eines Scheinwerfers. Hiermit in Widerspruch stehende Erläuterungen verlieren ihre Gültigkeit. **Zu Tarifstelle 1111.** Rundschreiben T. 5 vom 18. 1. 36 Nr. D IV 806/2/36. (Mon. Polski Nr. 8 vom 4. 2. 36, Punkt 49.)

Isolierröhren. Die in Tarifstelle 1126/1 vorgesehenen, aus Gespinststoffen geflochtenen Isolierröhren sind nach dieser Tarifstelle auch dann zu verzollen, wenn sie mit einer Drahtumpfechtung gepanzert sind. Mit dem Tage der Veröffentlichung dieses Rundschreibens verlieren die ihm widersprechenden Erläuterungen ihre Gültigkeit. **Zu Tarifstelle 1126.** Rundschreiben des Finanzministeriums T 16 vom 28. 1. 36 Nr. D IV 1823/2/36. (Mon. Polski Nr. 34 vom 11. 2. 36, Punkt 63.)

Elektrische Leitungen. Auf Spulen aufgewickelte, von der Tarifstelle 1127 umfaßte elektrische Leitungen aus unedlen Metallen werden nach dem Reingewicht, also ohne

Spulen verzollt. Die Spulen, auf die der Draht gewickelt ist, stellen die gewöhnliche Verpackung dieser Ware dar und sind daher nicht besonders zu verzollen. Metallene **Druckknöpfe**, die so in zerlegtem Zustande eintreffen, daß die einzelnen Teile der Druckknöpfe in gesonderten Fächern der Schachtel untergebracht sind, werden nach der Beschaffenheit der einzelnen Teile verzollt, also: a) metallene Teile von Druckknöpfen ohne Zusätze anderer Stoffe — nach Tarifstelle 1226/1, b) metallene Teile von Druckknöpfen mit Zusatz gewöhnlicher Stoffe — nach Tarifstelle 1226/2. Mit dem Tage der Veröffentlichung dieses Rundschreibens verlieren die ihm widersprechenden Erläuterungen ihre Gültigkeit. **Zu Tarifstelle 1127,** 1226. Rundschreiben T. 24 vom 11. 2. 36 Nr. D IV 2825/2/36. (Mon. Polski Nr. 46 vom 25. 2. 36, Punkt 84.)

Richtungsanzeiger. Alle Richtungsanzeiger für Kraftwagen, sowohl solche für Handbetrieb, mechanische, elektromagnetische (Pfeil- und Drehrichtungsanzeiger) als auch elektrische Leucht-Richtungsanzeiger sind nach Tarifstelle 1145/13 zu verzollen, da sie dort genannt sind. Mit dem Tage der Veröffentlichung dieses Rundschreibens verlieren die ihm entgegenstehenden Erläuterungen ihre Gültigkeit. Zusatz: Die Entscheidung D IV 39099/2/34 ist damit überholt. **Zu Tarifstelle 1145.** Rundschreiben T. 26 vom 14. 2. 36 Nr. D IV 1824/2/36. (Mon. Polski Nr. 48 vom 27. 2. 36, Punkt 88.)

Zahnscheiben für Fahrradübersetzungen mit einem oder zwei montierten Pedalarmen, ebenso einzelne Pedalarme sind nach Tarifstelle 1148 als nicht besonders genannte Fahrradteile zu verzollen. Mit dem Tage der Veröffentlichung dieses Rundschreibens verlieren die ihm in Widerspruch stehenden Erläuterungen ihre Gültigkeit. Zusatz: Die Entscheidung D IV 30299/2/34 ist überholt. **Zu Tarifstelle 1148.** Rundschreiben T. 27 vom 14. 2. 36 Nr. D IV 2930/2/36. (Mon. Polski Nr. 49 vom 28. 2. 36, Punkt 92.)

Brillengestelle. Unvollendete Brillengestelle und -bügel aus gewöhnlichen Stoffen sind auf Grund des Art. 4, Punkt 4 E. T. V. wie fertige Brillenfassungen nach Tarifstelle 1167/4a zu verzollen. Es handelt sich hierbei um Halbfabrikate aus künstlicher, knetbarer Masse, bei denen noch die Nuten für die Brillengläserfassung der Gestelle ausgedreht, die Nietenlöcher in den Augenansätzen der Gestelle und Bügel gebohrt, die Gestelle und Bügel poliert und zusammengenietet werden müssen, um eine gebrauchsfertige Fassung zu erhalten. **Zu Tarifstelle 1167.** D IV 897/2/36 vom 10. 2. 36.

Billardzähler sind nach Tarifstelle 1169/5 zu verzollen, da diese Tarifstelle und dieser Punkt alle mechanischen Zähler (elektrische ausgenommen) umfassen, also auch Billardzähler. Hiermit in Widerspruch stehende Erläuterungen verlieren ihre Gültigkeit. **Zu Tarifstelle 1169.** Rundschreiben T. 20 vom 8. 2. 36 Nr. D IV 1921/2/36. (Mon. Polski Nr. 45 vom 24. 2. 36, Punkt 81.)

Knöpfe. Der in Anmerkung zur Tarifstelle 1216 vorgesehene Zollzuschlag von 40 % für metallene Knöpfe „versilbert, vergoldet, mit aufgesetzten Verzierungen, Goldaufschriften" ist auch dann anzuwenden, wenn die Knöpfe auch nur eines der oben aufgezählten Merkmale aufweisen. Mit dem Tage der Veröffentlichung dieses Rundschreibens verlieren die ihm widersprechenden Erläuterungen ihre Gültigkeit. **Zu Tarifstelle 1216.** Rundschreiben T. 30 vom 14. 2. 36 Nr. D IV 1152/2/36. (Mon. Polski Nr. 48 vom 27. 2. 36, Punkt 89.)



C. W. Kühne
G.m.b.H. DANZIG
Thornscherweg 10 f
empfehlen:
„Surol"
Wein-Essig
Tafel-Senf
Frischgurken
Dillgurken - Sauerkohl

Deutsches Reich

Starker Auftrieb in der deutschen Wirtschaft.

DaD. Der Bericht über die wirtschaftliche Lage der deutschen Industrie im Monat März ist gekennzeichnet durch eine starke Belebung, die das Frühjahrsgeschäft bringt. Die Bautätigkeit begann sich ganz allgemein zu beleben. Auf dem Berliner Grundstücks- und Hypothekenmarkt hat die rege Nachfrage nach Grundstücken aller Art angehalten. Auf dem Holzmarkt hob sich die Nachfrage beträchtlich, so daß die Sägewerke meist gut beschäftigt waren. In der deutschen Möbelindustrie herrschte im Monat März ein befriedigender Auftragseingang; hier hat vor allem die Leipziger Messe eine erhebliche Belebung gebracht. Die Papierindustrie war zumeist voll beschäftigt. Auch der Zementabsatz entwickelte sich erfreulich und lag wesentlich über dem entsprechenden Monat des Vorjahres. Im Eisenbahnwagenbau gingen wiederum große Staats- und Behördenaufträge ein. Es besteht die Hoffnung auf neue Auslandsbestellungen. Der inländische Auftragseingang in Automobilen und Motorrädern stieg weiter wesentlich an. Auch das Exportgeschäft war befriedigend. Ebenfalls stark beschäftigt war die Schreibmaschinen- und Büromaschinenindustrie, und zwar sowohl für das Inland als auch für das Ausland. Der Absatz der pharmazeutischen und chemischen Industrie war im In- und Ausland unverändert gut. In der Kammgarnindustrie blieb die Nachfrage lebhaft. Auch die Baumwollwebereien waren befriedigend beschäftigt. Der Ruhrkohlenabsatz war im März infolge der vorgeschrittenen Jahreszeit im ganzen weiter rückläufig; der Industriekohlenabsatz behauptete sich jedoch im großen und ganzen gut. Für Solinger Eisen- und Stahlwaren hat die Leipziger Messe einen erhöhten Auftragseingang gebracht, der sich zu etwa 30 % auf das Inland und zu etwa 40 % auf das Ausland erstreckt.

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet, der mit Verfasser gezeichneten Artikel nur mit Genehmigung des Verfassers.
Schriftleiter und verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. Herbert Mau; ständiger Stellvertreter des Schriftleiters: Diplomvolkswirt Rudolf Neumann.
Schriftleitung und Verlag: Danziger Wirtschaftszeitung Danzig, Hundegasse 10.
Verantwortlich für Anzeigen und Geschäftliche Mitteilungen aus dem Gebiet der Freien Stadt Danzig: Bruno Gülsdorf, Hohenstein i. Freistaat; aus dem Deutschen Reich, Polen, England, Holland, Belgien: Otto Doerr, Danzig-Schidlitz.
Die „Danziger Wirtschaftszeitung" erscheint wöchentlich am Freitag. Einzelpreis 0,75 G, Bezugspreis durch die Post: im Inland 6,— Gulden je Vierteljahr, im Deutschen Reich 4,50 RM je Vierteljahr, nach Polen unter Kreuzband 10,— Zl. je Vierteljahr, für das übrige Ausland 12,— G je Vierteljahr. Anzeigenpreise nach Tarif.
Anzeigen-Annahme für den Freistaat: Bruno Gülsdorf, Hohenstein i. Freistaat, für das Deutsche Reich, Polen, England, Holland und Belgien: Otto Doerr, Danzig, Postfach 330.
Druck von A. Schroth, Danzig, Heilige-Geist-Gasse 83.

„Die Einheitlichkeit der Wirtschaftsführung kann allein Gewähr leisten, daß alle Kräfte der Wirtschaft für große Ziele, die dem Ganzen dienen, eingesetzt werden. Ich wünsche und hoffe, daß die „Danziger Wirtschaftszeitung“, die ab 1. April 1936 in nach Inhalt und Umfang neuer Form erscheint, diesem Zielstreben Wegbereiter sein wird.

H. Schnee,

Präsident der Industrie- und Handelskammer zu Danzig
und der
Kammer für Außenhandel zu Danzig“.

Entsprechend der Stellung, die

Danzig als Mittler im wirtschaftlichen Verkehr zwischen dem Deutschen Reich und Polen

einnimmt, hat die seit 16 Jahren bestehende

Danziger Wirtschaftszeitung

es stets als ihre Aufgabe angesehen, der Wirtschaft der drei Länder die Kenntnisse voneinander zu vermitteln, die für eine

fruchtbare Ausgestaltung ihrer gegenseitigen Handelsbeziehungen

notwendig sind.

Insbesondere veröffentlicht die Danziger Wirtschaftszeitung den Wortlaut oder Inhalt

der komplizierten Zoll- und Einfuhrbestimmungen,
Tarifentscheidungen und Verordnungen über das Zollverfahren,
des Lebensmittelgesetzes,
der Veterinärbestimmungen und der hiermit zusammenhängenden besonderen Einfuhrbeschränkungen,
der Bestimmungen über direkte und indirekte Steuern,
des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb,
des Patentwesens, Musterschutzes,
der örtlichen Handelsgebräuche,
der Eisenbahnausnahmetarife.

Ferner berichtet die „Danziger Wirtschaftszeitung“ über die besonderen Danziger Verhältnisse; neben einem ständigen Artikeldienst enthält die „Danziger Wirtschaftszeitung“ die amtlichen Notizen der Danziger Börse, statistische Daten über den Hafenverkehr, sie verfolgt laufend die Danziger Gesetzgebung und Rechtsprechung und bringt schließlich als

amtliches Mitteilungsorgan der Industrie- und Handelskammer zu Danzig, der Fachgruppen und einer Reihe wichtiger wirtschaftlicher Verbände

Nachrichten über die Lage der Danziger Wirtschaft und der einzelnen Erwerbszweige in Danzig.

Die „Danziger Wirtschafts-Zeitung“ unterrichtet somit ihre Leser über sämtliche wichtigen Bestimmungen, deren Kenntnis Voraussetzung für eine reibungslose Abwicklung des gegenseitigen Warenverkehrs ist.

Die Schriftleitung
der „Danziger Wirtschaftszeitung“

[illegible]

... gruppe Kolonialwaren- und Feinkosteinzelhandel durch Veranlagungsbescheid mitgeteilten Höhe fällig ist.

Es wird gebeten, folgende Zahlungsmöglichkeiten zu benutzen:

1. Einzahlung auf das Postscheckkonto Danzig Nr. 2857 unter Verwendung der anliegenden Zahlkarte.
2. Ueberweisung auf das Konto der Fachgruppe Kolonialwaren- und Feinkosteinzelhandel bei der Gewerbebank in Danzig, Hundegasse 119.
3. Barzahlung an den mit besonderem Ausweis der Fachgruppe Kolonialwaren- und Feinkosteinzelhandel versehenen Kassierer gegen Quittungsmarke.
4. Barzahlung auf der Geschäftsstelle der Fachgruppe Kolonialwaren- und Feinkosteinzelhandel Danzig, Langgasse 43/45, II.

Bei Ueberweisungen wird um genaue Angabe der [illegible]

[illegible]

Sie wollen zufriedene Kunden haben –

verkaufen Sie deshalb bevorzugt die bewährten Dr. Oetker-Erzeugnisse!

Vertreter: **Gerhard Neckritz, Danzig,**
Winterplatz 14 **Telephon 21236**



Fabrik: Siegel & Co., G.m.b.H, Danzig

Die „D. W. Z." kann ständig eingesehen werden:

Im Deutschen Reich:

bei den Industrie- u. Handelskammern in: Berlin, Bochum, Bremen, Breslau, Chemnitz, Duisburg-Ruhrort, Düsseldorf, Elbing, Frankfurt a/M., Freiburg, Halle, Hamburg, Hannover, Köln a/Rh., Königsberg, Lübeck, Magdeburg, München, Saarbrücken, Schneidemühl, Stettin, Stolp i. Pom., Stuttgart.

bei den Verbänden: Reichswirtschaftskammer Berlin, Deutscher Wirtschaftsdienst Berlin, Reichsgruppe Industrie, Berlin, Reichsverband der deutschen Presse, Abt. Wirtschaft, Berlin SW 68, Wilhelmstraße 130/132, Verein deutscher Spediteure e. V., Berlin NW 7, Zentrale zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, Berlin W 8, Behrenstr. 23.

bei Behörden: Auswärtiges Amt, Berlin, Reichsbankdirektorium, Berlin, Reichswirtschaftsministerium, Berlin, Internationales Arbeitsamt, Berlin W 62, Kurfürstenstraße 105.

bei übrigen Stellen: Handelsvertretung der UdSSR. in Deutschland, Sekretariat, Berlin SW 68, Lindenstr. 20/25, Preußische Staatsbibliothek, Berlin NW 7, Deutsche Rechts- u. Wirtschafts-Wissenschaft-Verlagsges. m. b. H., Berlin W 35, Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit, Berlin, „Die Ostwirtschaft", Berlin W 10, Forschungsstelle für den Handel, Berlin NW 7, Luisenstr. 58, Bibliographie der Sozialwissenschaften, Berlin W 10, Lützowufer 6/8, Osteuropa-Institut, Breslau 1, Neue Sendstr. 18, Staatswissenschaftliches Seminar der Universität Greifswald, Hamburgisches Welt-Wirtschaftsarchiv, Hamburg 36, Poststr. 19, Institut für Sozial- u. Staatswissenschaften an der Universität Heidelberg, Institut für Weltwirtschaft und Seeverkehr an der Universität Kiel, Eildienst G. m. b. H., Königsberg, Osteuropäischer Holzmarkt, Königsberg, Ostmessehaus, Verlag des Osteuropamarkt, Königsberg, Kaiser-Wilhelm-Damm, Volkswirtschaft und Seeverkehr an der Universität Kiel, Bibliothek des Wirtschaftsinstituts für Rußland und die Oststaaten, Königsberg Pr., Adolf-Hitler-Straße 6/8, Volkswirtschaftliches Seminar der Universität Leipzig, Bibliothek der Universität Marburg, Verlag „Der deutsche Handel", München 23, Deutsches Auslandsinstitut, Stuttgart, Haus des Deutschtums.

In Polen:

bei den Handelskammern in: Gdingen, Kattowitz, Krakau, Lemberg, Lodz, Lublin, Posen, Sosnowice, Warschau, Wilna.

bei Behörden: Ministerium für Industrie und Handel, Warschau (in 3 Abteilungen), Staatliches Exportinstitut (Panstwowy Instytut Eksportowy), Warschau, Elektoralna 2, Statistisches Hauptamt, Bibliothek (Głowny Urząd Statystyczny), Warschau, Jerozolimska 32.

bei Verbänden: Wirtschaftsverband städtischer Berufe, Bromberg, ul. Marcinkowskiego 11, Koło Literatów i Dziennikarzyi Bialystolk, Wirtschaftsverband für Polen, Kattowitz, Geschäftsstelle Posen der deutschen Sejm- und Senatsabgeordneten für Posen und Pommerellen, Posen, Waly Leszczynskiego 2, Związek Fabrykantów Poznan, Rzeczy Pospolityj 1, Pommereller Landwirtschaftsgesellschaft (Pomorskie Towarzystwo Rolnicze), Thorn, Centrala Związku Kupców (Zentralverband der Kaufmännischen Vereine), Warschau, Centralny Związek Polskiego Przemysłu, Warschau, Verein polnischer Kaufleute (Stowarzyszenia Kupców Polskich), Warschau Szkolna 10, Chemischer Verband der Großindustrie, Warschau.

bei übrigen Stellen: Getreide und Warenbörse, Lublin, Górnośląskie Wiadomości Gospodarcze, Kattowitz, „Kupiec", Posen, Bratnia Pomoc, Posen, Informator Eksportowy, Warschau, Elektoralna 2, Biblioteka Sejmu, Warschau, Legation de Suisse, Warschau, Bibliothek der Handelshochschule in Warschau, Warschauer Effekten- und Devisenbörse, Warschau.

In den Randstaaten:

in Libau: John Hahn, Toma iela 59,
in Memel: Handelskammer,
in Reval: Kaufmannskammer.

Im übrigen Ausland:

in Aalst: Handelskammer van Aalst,
in Amsterdam: Bureau voor Handelsinlichtingen (Bureau für auswärtige Handelsbeziehungen), Oudebrugsteeg 16,
in Ankara: Türkisches Außenhandelsamt „Türkofis",
in Budapest: Budapester Handels- und Gewerbekammer, Deutsch-Ungarische Handelskammer,
in Buenos Aires: Hall de Extranjeros,
in Bukarest: Industrie- und Handelskammer, Institut Economique Roumain,
in Genf: Société des Nations (Völkerbund),
in s'Gravenhage: Vredes-en Volkenbondstentoonstelliing 1930, Jan van Nassaudtradt 93,
in Kopenhagen: Königl. dänisch. Ministerium des Aeußern, Grosserer Societetets Komitee,
in London: Handelskammer, British Overseas Bank, „European Finance",
in Lausanne: Schweizerische Zentrale für Handelsförderung,
in Manchester: Manchester Chamber of Commerce,
in Moskau: Handelskammer der UdSSR. für den Westen,
in Paris: Handelskammer zu Paris, Internationale Handelskammer,
in Philadelphia: Philadelphia Commercial Museum,
in Prag: Schriftleitung der Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer, Vertretung der polnischen Eisenbahnen und der Häfen Danzig und Gdingen, Prag II, Jungmanova 38 I,
in Reichenberg: Handels- und Gewerbekammer, Allgemeiner deutscher Textilverband, Mühlfeldstr. 6,
in Rom: Istituto Nazionale per l'Exportazione,
in Rotterdam: Kammer van Koophandel en Fabrieken voor Rotterdam,
in Stockholm: Allgemeiner Schwedischer Exportverein,
in Tel-Aviv: Palästinisch-Polnische Kammer für Handel und Industrie (Palestinian-Polish Chamber of Commerce and Industry), Allenbystr. 101,
in Wakayama: Research Department of The Wakayama Higher Commercial School,
in Washington: Bureau of Foreign and Domestic Commerce, Department of Commerce, Kongreß-Bibliothek (Library of Congress) D. C.,
in Wien: Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie, Deutsche Handelskammer in Wien, Rumänisches Wirtschaftsarchiv, Wien II, Institut für Verkehrs- und Versicherungswesen an der Hochschule für Welthandel, Wien XIX,
in Zürich: Handelskammer.

DRUCK VON A. SCHROTH, DANZIG, HEILIGE-GEIST-GASSE NR. 83